

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 7.

Stettin, den 10. Mai 1940.

72. Jahrgang

Inhalt: (Nr. 39.) Einsichtnahme amtlicher Stellen in das Arbeitsbuch und Führung des Arbeitsbuches. — (Nr. 40.) Kirchensteuern und Umlagen 1940. — (Nr. 41.) Bekanntgabe einer Verordnung zur Vereinbarung des Kirchensteuerrechts. — (Nr. 42.) Verdunkelung, Mittel zum Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen. — (Nr. 43.) Die Vorbildung und Prüfung der Gemeindefkirchenbeamten im Verwaltungsdienst. — (Nr. 44.) Kunstpfarrger. — (Nr. 45.) Erhebung von Gebühren für Eintragungen in Familiennammbüchern. — (Nr. 46.) Jahrestagung des Pommerschen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung in Swinemünde vom 25.—27. Mai 1940 in Swinemünde. — (Nr. 47.) Theologische Prüfungen. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notiz. — (Nr. 48.) Familienforschungen.

(Nr. 39.) Einsichtnahme amtlicher Stellen in das Arbeitsbuch und Führung des Arbeitsbuches.

Der Reichsminister für die
kirchlichen Angelegenheiten.
I 327/40 II.

Berlin, den 7. März 1940.

An die kirchlichen Behörden.

A b s c h r i f t.

Der Reichsarbeitsminister
W. 5633/24/39.

Berlin SW. 11, den 17. Februar 1940

An

- a) die Obersten Reichsbehörden,
- b) den Stellvertreter des Führers.

Betr.: 1. Einsichtnahme amtlicher Stellen
in das Arbeitsbuch,
2. Führung des Arbeitsbuches.

1. Wie mir die Landesarbeitsämter übereinstimmend berichten, ist in letzter Zeit wiederholt festgestellt worden, daß amtliche Stellen Arbeitsbücher von Arbeitsbuchinhabern oder Unternehmern angefordert, längere Zeit einbehalten und — wenn überhaupt — erst auf Veranlassung der Arbeitseinsatzbehörden wieder ausgehändigt haben. Hierdurch sind Störungen im Arbeitseinsatz aufgetreten und die Arbeitsämter zudem unnötigerweise mit der Aufstellung von Ersatzkarten oder neuer Arbeitsbücher belastet worden.

Ein solches Verfahren ist unzulässig. Nach § 24 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 (RGBl. I S. 824) ist anderen amtlichen Stellen als den Arbeitsämtern auf Verlangen lediglich „Einsicht in das Arbeitsbuch“ zu gewähren. Danach dürfen sich diese Stellen das Arbeitsbuch nur zur vorübergehenden Einsichtnahme vorlegen lassen und müssen es nach Einsicht sofort zurückgeben; dagegen dürfen sie es nicht für längere Zeit einfordern.

2. Wie die Landesarbeitsämter mir weiter berichten, werden die Arbeitsbücher der Gesellschaftsmitglieder bei manchen Dienststellen nicht ordnungsgemäß aufbewahrt. Die Arbeitsbücher werden vielfach gelocht und in die Personalakten eingeklebt. Mit den Personalakten werden sie bei besonderen Anlässen der vorgesetzten Dienststelle mitüberhandt. Infolgedessen haben sich Arbeitsbücher oft wochen- und monatelang bei anderen als den für die Führung zuständigen Dienststellen befunden.

Diese Handhabung widerspricht ebenfalls den Arbeitsbuchvorschriften. Die in § 10 Abs. 1 der Arbeitsbuchverordnung vorgesehene Aufbewahrungspflicht erfordert eine solche Verwahrung

des Arbeitsbuches, bei der es möglich ist, jederzeit das Arbeitsbuch sofort herbeizuziehen, insbesondere auch zur umgehenden Rückgabe bei Beendigung der Beschäftigung (§ 19 der Arbeitsbuchverordnung). Danach ist es notwendig, die Arbeitsbücher der Gefolgschaftsmitglieder bei der zur Führung zuständigen Dienststelle besonders abzustellen und sie dort zu belassen. Zuständig für die Führung der Arbeitsbücher ist bei Verwaltungen mit mehreren Dienststellen nach § 10 Abs. 2 der Arbeitsbuchverordnung die örtliche Dienststelle, bei der der Arbeitsbuchpflichtige beschäftigt ist.

Ich bitte, Ihre nachgeordneten Dienststellen entsprechend anzuweisen.

Im Auftrage:
Unterschrift.

Abchrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis.

Im Auftrage:
gez.: Dr. Sta h n.

Evangelischer Oberkirchenrat
E. O. I 552/40.

Berlin-Charlottenburg 2, den 23. März 1940
Lebensstraße 3

Abchrift erhält das Evangelische Konsistorium zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Im Auftrage:
gez.: Pettekau.

An die Evangelischen Konsistorien unseres Aufsichtsbezirks Stettin.

Vorstehenden Erlaß bringen wir den Gemeindefkirchenräten hiermit zur Kenntnis.

Egb. X Nr. 249.

Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. Mai 1940.

(Nr. 40.) Kirchensteuern und Umlagen 1940.

Finanzabteilung beim
Evangelischen Oberkirchenrat
E. O. I 6605/40

Berlin-Charlottenburg 2, den 4. April 1940
Lebensstraße 3

Abchrift.

Der Reichsminister für die
kirchlichen Angelegenheiten
I 355/40 II

Berlin, den 29. März 1940.

Betrifft: Kirchensteuern und Umlagen für Preußen 1940.

Die Kirchensteuern und die Umlagen der übergeordneten kirchlichen Verbände sind im Rechnungsjahre 1940 nach den bisherigen Vorschriften zu erheben. Jedoch erscheint es durch die Kriegsverhältnisse geboten, in weitgehendem Maße Vereinfachungen eintreten zu lassen.

I. Haushalt:

Es ist eine selbstverständliche Pflicht aller kirchlichen Stellen, bei der Haushaltsführung und Vermögensverwaltung auf größte Sparsamkeit bedacht zu sein. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß infolge des Krieges und des den Kriegsteilnehmern und ihren Familien gegenüber gebotenen Entgegenkommens größere Kirchensteuerausfälle erwachsen können, und daß durch den gemäß § 17 der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 — RGBl. I S. 1609 — zu leistenden Kriegsbetrag auch der Haushalt des Rechnungsjahres 1940 betroffen werden wird. Wo jedoch die Möglichkeit besteht, nach dem Haushalt des Vorjahres (entl. unter prozentualen Abstrichen) zu wirtschaften, wird es sich im Interesse der Vereinfachung empfehlen, diesen um ein Jahr zu verlängern.

II. Staatliche Genehmigung der Kirchensteuer:

Der Kirchensteuer 1940 liegt das Einkommensteuersoll 1939 zugrunde. Die auf Grund des § 34 Abs. 2 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 27. Februar 1939 — RGBl. I S. 297 — besonders festgesetzte Einkommensteuer, die gemäß dem Reichsgesetz vom 20. März 1939 — RGBl. I S. 561 — zu erhebende Mehreinkommensteuer und der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer kommen nicht als Maßstabsteuer der Kirchensteuer in Frage. Auch bei den anderen Maßstabsteuern ist eine Erhöhung nicht eingetreten.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung erteile ich hierdurch allgemein die staatliche Genehmigung zu allen Kirchensteuerbeschlüssen, die als Kirchensteuer 1940 keinen höheren Hundertsatz der Maßstabsteuern als im Vorjahre festsetzen und auch hinsichtlich des Kirchgeldes keine den Ertrag erhöhenden Bestimmungen treffen.

Ich verzichte in diesen Fällen auch auf die Vorlage der Kirchensteuerbeschlüsse, der Haushaltspläne und der Bescheinigungen der Finanzämter über das Einkommensteuersoll 1939 sowie über die Höhe der Grundsteuerermehrbeträge. Die statistischen Angaben nach dem bisherigen Formular sind von den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden den Regierungspräsidenten und Oberpräsidenten laufend, jedoch spätestens bis zum 31. März 1941, einzureichen und von diesem, wie bisher in Listen zusammengestellt, an mich bis zum 1. Juli 1941 weiterzugeben. Dabei sind die Spalten 4 und 17c aufzurechnen.

III. Staatliche Genehmigung der Umlagen der übergeordneten kirchlichen Verbände:

Die gleichen Gründe, die eine Vereinfachung des staatlichen Genehmigungsverfahrens der Kirchensteuer 1940 gestatten, erheischen auch eine entsprechende Vereinfachung bei der Genehmigung der Umlagen der kirchlichen übergeordneten Verbände (Landeskirchen, Kirchenprovinzen, Kirchenkreise, Diözesen).

Im Einvernehmen mit dem Herrn Preussischen Finanzminister erteile ich namens des Preussischen Staatsministeriums die Genehmigung bzw. Bestätigung zu allen Beschlüssen der übergeordneten kirchlichen Verbände, die lediglich den vorjährigen Umlagebeschluss um ein Jahr verlängern oder hinsichtlich des Umlageertrages die Umlage des Vorjahres nicht überschreiten. Die Beschlüsse sowie die sonst den Umlagebeschlüssen beizufügenden Unterlagen sind mir jedoch bis zum 1. September 1940 einzureichen.

Im Falle der Verlängerung des vorjährigen Umlagebeschlusses sind ausnahmsweise auch die vorjährigen Umlagegrundlagen unverändert beizubehalten.

Ich bin mir bewußt, daß diese Vereinfachungen sehr weitgehend sind. Sie legen den kirchlichen Vorständen eine besondere Verantwortung auf. Ich behalte mir vor, mich von der Ordnungsmäßigkeit der kirchlichen Steuer-, Umlage- und Vermögensverwaltung zu überzeugen. An die kirchlichen Behörden und Finanzabteilungen ergeht das Ersuchen, die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände mit Weisung zu versehen.

Kerrl.

An die Herren Oberpräsidenten pp.

Vorstehende Abschrift übersenden wir zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

1.

Zwecks Vereinfachung der Verwaltung wird sich die Verlängerung der Haushaltpläne des Rechnungsjahres 1939 für das Rechnungsjahr 1940 im allgemeinen empfehlen. Wo jedoch die Aufstellung eines neuen Haushaltsplanes für 1940 erforderlich und zweckmäßig erscheint, ist dieses anzuordnen. Auf die Gestaltung der Haushaltpläne im einzelnen kommen wir besonders zurück.

2.

Bei der Veranlagung der Kirchensteuer für 1940 sind die Einkommensteuern der Steuerpflichtigen, die der Steuergruppe I angehören, um 30 vom Hundert und die Einkommensteuern der

Steuerpflichtigen, die der Steuergruppe II angehören, um 25 vom Hundert zu kürzen. Auf die entsprechende Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 10. Februar 1940 — GBl. d. DOK. S. 14 — weisen wir hin. *)

3.

Zwecks Vereinfachung der Verwaltung erteilen wir hierdurch allgemein die kirchenaufsichtliche Genehmigung zu allen Kirchensteuerbeschlüssen, die als Kirchensteuer 1940 keinen höheren Hundertsatz der Maßstabsteuern als im Vorjahre festsetzen und auch hinsichtlich des Kirchgeldes keine den Ertrag erhöhenden Bestimmungen treffen.

Die statistischen Angaben sind wie bisher einzureichen.

4.

Wir erteilen ferner, soweit erforderlich, die kirchenaufsichtliche Genehmigung bzw. Bestätigung zu allen Beschlüssen der übergeordneten kirchlichen Verbände, die lediglich den vorjährigen Umlagebeschluß um ein Jahr verlängern oder hinsichtlich des Umlageertrages die Umlage des Vorjahres nicht überschreiten.

5.

Auch wir machen die Kirchengemeinden und Verbände sowie die übergeordneten Verbände auf die durch die vorstehende Regelung erwachsende Verantwortung hinsichtlich ordnungsmäßiger Vermögensverwaltung aufmerksam. Für die pünktliche Zahlung der Umlagen an die übergeordneten kirchlichen Verbände, im besonderen der gesamt kirchlichen Umlage, ist unbedingt Sorge zu tragen. Solange die Unterverteilung für 1940 noch nicht durchgeführt ist, ist an den Fälligkeitstagen eine Abschlagszahlung in Höhe eines Viertels der vorjährigen Umlagen zu leisten (vgl. III Ziff. 7 der Umlageordnung vom 17. Juni 1935 — GBl. d. DOK. S. 62 —).

Dr. Werner.

An die Finanzabteilungen bei den Evangelischen Konsistorien und an die Evangelischen Konsistorien unseres Aufsichtsbezirks.

*) vgl. den Abdruck im vorliegenden Amtsblatt.

Vorstehende Abschriften geben wir hiermit zur Kenntnissnahme und Nachachtung bekannt und heben folgendes hervor:

Die allgemeine Erteilung der staatlichen und kirchenaufsichtlichen Genehmigung in den oben angegebenen Fällen entbindet die Gemeindefkirchenräte in keinem Falle von einer ordnungsmäßigen Beschlußfassung. Zur Erleichterung dieser Beschlußfassung werden wir den Gemeindefkirchenräten demnächst mit besonderer Umdruckverfügung die entsprechenden Vordrucke unter Beifügung eines Merkblattes durch die Hand der Superintendenten zugehen lassen.

Die Sammelendung wird diesmal zwecks Vereinfachung der Kostenerhebung den Herren Superintendenten durch Nachnahme zugehen.

Egb. IX Nr. 3032.

(Nr. 41.) Bekanntgabe einer Verordnung zur Veränderung des Kirchensteuerrechts.

Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts

Vom 10. Februar 1940.

Auf Grund der in der 17. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 10. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1346) erteilten Ermächtigung wird mit Zustimmung der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat folgendes verordnet:

§ 1.

Die nach den Sätzen der Steuergruppe I und II der Einkommensteuertabelle vom 27. Februar 1939 bemessene Einkommensteuer ist für die Erhebung von Kirchensteuerzuschlägen bei der Steuergruppe I um 30 vom Hundert und bei der Steuergruppe II um 25 vom Hundert zu kürzen.

§ 2.

Die auf Grund des § 34 Absatz 2 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes vom 27. Februar 1939 (RGBl. I S. 297) besonders festgesetzte Einkommensteuer ist für Kirchensteuerzuschläge nicht heranzuziehen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1940 in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1940.

Der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats.

Dr. Werner.

Auf Grund Artikel II des Staatsgesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrechts der evangelischen Landeskirchen vom 3. Mai 1929 (Ges.-S. S. 35) wird zu der Verordnung des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 10. Februar 1940 hierdurch die staatliche Genehmigung erteilt.

Berlin, den 23. März 1940.

Zugleich für den Preussischen Finanzminister.

Der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Dr. Stahn.

Staatsgenehmigung

R. M. f. d. f. A. I 289/40

Pr. F.-M. S. 3510/24. 2. 40

Lgb. IX Nr. 3037.

(Nr. 42.) Verdunkelung, Mittel zum Abblenden von Lichtaustrittsöffnungen.

Der Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

Gen. d. Flakart. b. R. d. L. u. Ob. d. L.

Az. 41 L 48 10 — L. In. 13/3 II F II 358/40

Berlin, den 20. März 1940.

Betrifft: Verdunkelung, Mittel zum Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen.

Das Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen ist vielfach behelfsmäßig durch Bekleben oder Anstrich der Glascheiben durchgeführt worden. Diese behelfsmäßigen Verdunkelungsmaßnahmen können am Tage nicht entfernt werden und verhindern dadurch die ausreichende Beleuchtung der Räume mit Tageslicht. Aus diesem Grunde tritt für künstliche Beleuchtungszwecke ein erhöhter Strombedarf ein.

In Anbetracht der Notwendigkeit sparsamster Verwendung der zur Verfügung stehenden Energien müssen die Verdunkelungsmittel zum Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen leicht abnehmbar gemacht werden. Sie müssen auch abgenommen werden, sobald die Räume bei Tage benutzt werden.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß entsprechend den Vorschriften des § 13 der Achten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunkelungsverordnung) vom 23. Mai 1939 (RGBl. I S. 965) Anstriche der Glascheiben von Fenstern, Oberlichtern usw. nur als zusätzliche

Verdunkelungsmaßnahmen zulässig sind, und daß die ausreichende Beleuchtung der Räume mit Tageslicht durch den Anstrich nicht wesentlich beeinträchtigt werden darf.

Im Auftrag:
gez.: Lindner.

Abdruck zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Tgb IV Nr. 3379.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. April 1940.

(Nr. 43.) Die Vorbildung und Prüfung der Kirchengemeindebeamten im Verwaltungsdienst.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg 2, den 9. April 1940.

E. O. I. 776/40

Die mit unserem Erlaß vom 7. Juli 1937 — E. O. I 1935/37 — herausgegebene Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den kirchlichen Gemeindeverwaltungsdienst hat im allgemeinen die Erwartungen erfüllt, die an eine erstmalige Regelung des Gegenstandes geknüpft werden konnten. Die Beamtenanwärter haben die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten mit bestem Willen genutzt und in den Prüfungen im allgemeinen befriedigende, zum Teil sehr erfreuliche Ergebnisse erzielt. Vielsach, wenn auch leider nicht immer in dem wünschenswerten Maße, haben auch die Gemeindefkirchenräte und Presbyterien das nötige Verständnis für die Aufgaben der Vorbildung ihrer Anwärter bewiesen. Wir legen ihnen dringend nahe, sich im eigenen Interesse ihrer Gemeindeverwaltungen der Heranbildung des Nachwuchses der Beamtschaft in jeder Weise anzunehmen. Die Evangelischen Konsistorien haben, wo es nach Lage der Verhältnisse möglich war, durch Einrichtung kirchlicher Lehrgänge die Ausbildung der Anwärter gefördert. Um das Zustandekommen und die Durchführung der Lehrgänge hat sich die Verwaltungsbeamtschaft der Kirchengemeinden ein besonderes Verdienst erworben. Ihr gebührt für ihre aufopfernde Mitarbeit auch auf diesem Gebiet unser Dank.

Die bisherigen Erfahrungen und die allgemeine Entwicklung des Ausbildungs- und Prüfungswesens haben uns im letzten Jahre veranlaßt, eine Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 7. Juli 1937 in Aussicht zu nehmen, sie insbesondere der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 — RGBl. I S. 371 — anzupassen, ferner hinsichtlich der Ausbildung und Prüfung die entsprechenden Ordnungen für die Anwärter des gehobenen und des mittleren Dienstes in der inneren Verwaltung des Reiches vom 1. März 1939 zu berücksichtigen und endlich der Tatsache Rechnung zu tragen, daß aus verschiedenen Gründen die theoretische Ausbildung eingehender betrieben werden muß. Wir haben indessen von einer vollständigen Neuordnung mit Rücksicht auf die derzeitigen Verhältnisse Abstand genommen, da sie nicht ohne erhebliche Mehrbelastung der Konsistorien durchführbar gewesen wäre. Da jedoch einzelne Fragen bereits jetzt dringend der Regelung bedürfen, bestimmen wir hiermit in teilweiser Abänderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 7. Juli 1937 und unseres Erlasses vom 8. September 1939 — E. O. I 2482/39 — folgendes:

1. Laufbahnen.

a) In Anpassung an die Verordnung vom 28. Februar 1939 — RGBl. I S. 371 — führen künftig auch in der kirchlichen Gemeindeverwaltung der bisherige einfache mittlere Dienst die Bezeichnung „mittlerer Dienst“, der bisherige gehobene (oder schwierige) mittlere Dienst die Bezeichnung „gehobener Dienst“.

b) Dementsprechend ist die bisherige erste Verwaltungsprüfung als Verwaltungsprüfung für den mittleren, die bisherige zweite Verwaltungsprüfung als Verwaltungsprüfung für den gehobenen Dienst zu bezeichnen.

c) Die mittlere Laufbahn ist künftig auch im kirchlichen Verwaltungsdienst nicht mehr Durchgangslaufbahn für den gehobenen Dienst. Demgemäß ist künftig die Ablegung der Verwaltungsprüfung für den mittleren Dienst nicht mehr Voraussetzung für die Zulassung zur Verwaltungsprüfung für den gehobenen Dienst.

2. Dauer des Vorbereitungsdienstes.

a) Der Vorbereitungsdienst für die mittlere Laufbahn dauert 1 Jahr. Er verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn der Anwärter die Befähigung zum Küster-Rendanten-Amt erwerben will.

b) Der Vorbereitungsdienst für die gehobene Verwaltungslaufbahn dauert 3 Jahre.

c) Anwärter, die für die Reichsverteidigung zur Wehrmacht einberufen worden sind, können zu einer vereinfachten Prüfung (Kolloquium) zugelassen werden, wenn der Vorbereitungsdienst in der mittleren Laufbahn mindestens 6 (für Küsterrendanten mindestens 12) Monate, in der gehobenen Laufbahn mindestens 1 Jahr und 6 Monate betragen hat.

3. Lehrgänge.

Trotz der z. Z. bestehenden Erschwerungen wollen sich die Evangelischen Konsistorien um die Abhaltung kirchlicher Lehrgänge mit größtem Nachdruck bemühen. Dabei ist Gewicht darauf zu legen, daß den Anwärtern nicht nur die Kenntnis der kirchlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, sondern auch der für ihre Arbeit wesentlichen Bestimmungen des allgemeinen öffentlichen Rechts (insbesondere der Vorschriften über den Aufbau der öffentlichen Verwaltung, des Arbeits- und des Sozialversicherungsrechts und des Reichssteuerrechts) sowie der Grundzüge des bürgerlichen Rechts vermittelt wird.

Dieser Erlaß ist im Kirchlichen Amtsblatt bekanntzugeben.

gez.: Dr. Werner.

An die Evangelischen Konsistorien unseres Aufsichtsbereichs, Stettin.

Vorstehenden Erlaß bringen wir den Gemeindefkirchenräten hiermit zur Kenntnis.

Lgb. XI Nr. 246.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. April 1940.

(Nr. 44.) Kunststoffsäрге.

Über die Verwendung von Kunststoffsärgen ist am 8. Februar 1940 der nachstehende Rund-erlaß des Herrn Reichsministers des Innern — IV e 8200/39 — 3995 —, abgedruckt im RMBl. i. B. S. 271, ergangen:

(1) Es ist wiederholt vorgekommen, daß Friedhofsverwaltungen Kunststoffsärgе grundsätzlich abgelehnt haben. In einer Zeit, in der an Holz gespart werden muß, wo es nur irgend möglich ist, läßt sich dieses Verfahren nicht mehr verantworten. Ich weise daher die gemeindlichen Friedhofsverwaltungen an, Kunststoffsärgе, die den an Särgе überhaupt zu stellenden Anforderungen entsprechen, zur Bestattung zuzulassen. Diese Anforderungen sind:

1. dem Volksempfinden nicht widersprechende äußere Form,
2. genügende Festigkeit,
3. Undurchlässigkeit für Flüssigkeit und Gase — gegen letztere zum wenigsten annähernd — und
4. für Erdbestattung: Verrottbarkeit im Boden, die der eines Holzsarges etwa gleichkommt.

(2) Ein Sarg, der für die Erdbestattung diesen Anforderungen entspricht, ist der Kunst-massesarg der Firma Kunstwerkstätten Prof. L a u e r m a n n K. G. in D e t m o l d. Weitere sich als brauchbar erweisende Fabrikate werden jeweils nach Abschluß der Prüfung von mir im RMBl. bekanntgegeben werden.

(3) Für Feuerbestattungssärgе ist nach wie vor § 12 der Durchf.-VO. zum Feuerbestattungsgesetz v. 10. 8. 1938 (RGBl. I S. 1000) maßgebend.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeinden, die staatl. u. kommunal. Gesundheitsämter.

An a) den Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten, b) den Reichswirtschaftsminister, c) den Reichsarbeitsminister, d) den Reichsforstmeister, e) den Präsi. des Reichsgesundheitsamts, zu a bis d durch Abdruck.

Vorstehenden Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern hat der Evangelische Oberkirchenrat uns durch Erlaß vom 15. März 1940 — E. O. I 520/40 — zur weiteren Veranlassung übersandt.

Wir bringen hiermit den Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern unseren Kirchengemeinden zur Kenntnis und ersuchen um Nachachtung.

Lgb. IV Nr. 3255.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 13. April 1940.

(Nr. 45.) Erhebung von Gebühren für Eintragungen in Familienstammbücher.

Den Pfarr- und Kirchenbuchämtern geben wir auf Grund eines Erlasses des Archivamtes der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei bekannt, daß für jede Eintragung eine einheitliche Gebühr von 0,60 RM. gefordert werden muß. Dabei ist gleichgültig, ob es sich um Eintragungen aus der Zeit vor oder nach Inkrafttreten der Personenstandsgesetze handelt.

Lgb. K Nr. 1406.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. Mai 1940.

(Nr. 46.) Jahrestagung des Pommerschen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung in Swinemünde vom 25. bis 27. Mai 1940.

Festfolge.

Sonnabend, den 25. Mai:

16.00 Uhr: Sitzung des Beirates im Gemeindefaal an der Lutherkirche.

20.15 Uhr: Rüstfeier in der Christuskirche: Pastor Dr. Seefeldt-Cunow bei Wollin, früher Dornfeld bei Lemberg.

Sonntag, den 26. Mai:

10.00 Uhr: Festgottesdienst in der Lutherkirche. Festpredigt: Superintendent Schulz-Bublitz.

11.15 Uhr: Festkindergottesdienst: Superintendent Schulz-Bublitz.

20.00 Uhr: Gemeindeversammlung in der Christuskirche. Eröffnung. Festvortrag: Generalsekretär D. Geißler vom Zentralvorstand, Leipzig: „Die Bedeutung der Umsiedlung im Osten für unsere Kirche.“ Jahresbericht über die Arbeit des Pommerschen Hauptvereins, erstattet vom Schriftführer Pastor Pagenkopf-Stettin. — Abendsegen.

Montag, den 27. Mai:

8.00— 8.45 Uhr: Gustav-Adolf-Feierstunde für die gesamten Konfirmanden, Superintendent Horn-Neustettin, in der Lutherkirche.

9.00—11.15 Uhr: Mitgliederversammlung in dem Gemeindefaal an der Lutherkirche.

1. Andacht: Superintendent Struß-Swinemünde.

2. Begrüßungen.

3. Satzungsänderungen.

4. Überreichung der Liebesgaben.

5. Abstimmung über die große Liebesgabe: 1000 RM. (Vorschlag des Hauptvereins wird in der Versammlung bekanntgegeben.)

6. Rechnungsprüfung und Entlastung.

7. Wahl von 3 Deputierten zur Reichsversammlung des Gustav-Adolf-Vereins 1940.

11.30—12.45 Uhr: Gustav-Adolf-Frauenversammlung, Gemeindesaal an der Lutherkirche.
Redner: Generalsekretär D. Geißler.

12.45 Uhr: Schlußfeier in der Lutherkirche.

Der Vorstand des Pommerschen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung:
Konfistorialrat Boeters, stellvertretender Vorsitzender.

Die Gustav-Adolf-Zweigvereine:

Swinemünde: Sup. Struß, P. Gräber.

Wollin: Sup. Hoppe, P. Dr. Seefeldt-Cunow.

Mitteilungen: Etwa notwendig werdende Änderungen in der Festfolge bleiben vorbehalten und werden an Ort und Stelle rechtzeitig bekanntgegeben. Anmeldungen zum Fest und Wünsche betr. Quartier werden bis zum 12. Mai an Sup. Struß-Swinemünde, Bismarckstraße 17 a, erbeten. Hotelquartier in folgenden Hotels: Preußenhof, Bollwerk 21, Laubes Hotel, Kirchplatz 5 u. 6, Zentralthotel, Göringstr. 3, Hotel Hohenzollernhof (am Bahnhof). Direkte Anmeldung an die Hotels; Zimmer stehen nur zur Verfügung, wenn bis zum 20. Mai die Anmeldung eingegangen ist.

Gemeinsames Mittagessen findet nicht statt; jeder versehe sich mit den notwendigen Reisekarten.

Festbüro ist in dem Gemeindehause an der Lutherkirche, Swinemünde, Bismarckstr. 17 a, eingerichtet.

Alle Anmeldungen und Anfragen sind an Superintendent Struß-Swinemünde, Bismarckstraße 17 a, Tel. 26 94, zu richten.

Egb. VI Nr. 2098/40.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 15. April 1940.

(Nr. 47.) Theologische Prüfungen.

Die erste theologische Prüfung am 12. März 1940 haben bestanden die Kandidaten der Theologie: Heinz Gah aus Rathsdammik; Wilhelm Kowarsch aus Stadt Landsberg; Fritz Puhig aus Groß Algermissen. Die zweite theologische Prüfung am 12. März 1940 hat der Kandidat der Theologie Heinz Rietchel aus Berlin bestanden.

Egb. II Nr. 205.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Pastor i. R. Ernst Meinhold in Strausberg, zuletzt Pfarrer in Jassow, Kirchenkreis Cammin, am 5. 3. 1940, im Alter von 81 Jahren.

2. Ordiniert:

Der Pfarramtskandidat Martin Naß zum hilfsdienstpflichtigen Hilfsprediger in Stettin, am 31. März 1940 in der St.-Peter- und Paul-Kirche in Stettin.

3. Ernennungen:

Der Pfarrer Lic. Priewe aus Fiddichow ist vom Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates zum Superintendenten des Kirchenkreises Kolbzig ernannt worden.

Der Stadtmissionsinspektor Pfarrer Dr. Achterberg, Stettin, ist vom Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrates zum Superintendenten des Kirchenkreises Demmin ernannt worden.

4. Verzicht auf die Rechte des geistlichen Standes:

Nach Mitteilung des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Ostpreußen vom 13. April 1940 — Tgb. Nr. D. I 1526 — hat der frühere Pfarrer Martin Radtke in Szugten, Kreis Tilsit-Pogegen, geb. 2. Mai 1909 zu Dawillen, Kreis Memel, auf die Rechte des geistlichen Standes verzichtet.

5. Entfernung aus dem Kandidatenstande:

Der Evangelische Oberkirchenrat in Berlin-Charlottenburg hat durch Erlaß vom 24. April 1940 — E. O. V 354/40 — folgendes mitgeteilt: Der Hilfsprediger Albin Krusmannski, bisher geistlicher Inspektor am Paulinum in Posen hat seine Entlassung aus dem Kirchendienst beantragt und von dem Evangelischen Konsistorium in Posen erhalten. Er hat erklärt, daß seine Stellung zur Bibel, zu den Sakramenten, zur Gestaltung des Gottesdienstes sich nicht mit der Bindung vereinigen lasse, die ihm die Führung eines Pfarramtes auferlege.

6. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Gerhard Frädrich, bisher in Cunow a. d. Str., Kirchenkreis Stargard, zum Pfarrer in Cunow a. d. Str., Kirchenkreis Stargard, zum 1. April 1940.
- b) Der Stadtmissionsinspektor, Pfarrer Dr. Achterberg, Stettin, zum Pfarrer in die 1. Pfarrstelle in Demmin, zum 1. März 1940, berufen.
- c) Der Hilfsprediger Wilhelm Schüring, bisher in Rösternitz, Kirchenkreis Röslin, zum Pfarrer in Rösternitz, Kirchenkreis Röslin, zum 1. April 1940.
- d) Der Hilfsprediger Kiausch in Arnshagen, Kirchenkreis Stolp-Stadt, zum Pastor dasselbst, zum 1. Mai 1940.

7. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Eine Pfarrstelle in Bölich, Kirchenkreis Stettin-Land, ist durch Todesfall erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Ruhegehaltsfähige Schwierigkeitszulage. Beschulungsmöglichkeit in Stettin. Bewerbungen sind an den Gemeindefkirchenrat Bölich durch Vermittlung des Evangelischen Konsistoriums zu richten.
- b) Die Pfarrstelle Pommerensdorf, Kirchenkreis Stettin-Land, privaten Patronats, ist erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Ruhegehaltsfähige Schwierigkeitszulage. Beschulungsmöglichkeit in Stettin. Bewerbungen sind an die Stadt Stettin, Verwaltung für Rechtsangelegenheiten, zu richten.
- c) Die Pfarrstelle Altenhagen, Kirchenkreis Altentreptow, privaten Patronats, ist durch Versetzung des langjährigen Inhabers in den Ruhestand zur Erledigung gekommen und sogleich wieder zu besetzen mit der Maßgabe, daß die Pfarrstelle Gülz mitverwaltet wird. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungsgesuche sind an das Privatpatronat Erblandmundschenk von Henden-Binden-Lütkpak in Lütkpak zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. „Gustav Jahn“ — Ein Leben im Dienst der Inneren Mission Pommerns — 1818 bis 1888 von Werner Dicke, Pfarrer an den Rückenmühler Anstalten in Stettin. Verlag Fischer & Schmidt, Stettin.

2. Folgende Schriften sind zur Verbreitung unter den Angehörigen der Wehrmacht freigegeben worden:

Krönert, Georg: Gott weiß viel tausend Weisen, zu retten aus dem Tod. Verlag Evang. Buchhandlung Chemnitz. 0,10 RM.

Winterberg, Wil.: Wachet! Stiftshandlung Koblenz. 0,06 RM.

Sei getrost und unverzagt. Druckerei Fidelitas, Karlsruhe. 0,02 RM.

Bohlender, Pfr.: Krieg — Vaterland — Gott. Selbstverlag Pfr. Schlender, Fulda, etwa 0,05 RM.

Schnepel, Erich: Als Christ und Kompanieführer im Weltkrieg. Furche-Verlag, Berlin. 0,20 RM.

Schnepel, Erich: Mein Weg zur Bibel. Furche-Verlag, Berlin. 0,20 RM.

Gaede, Hans Herm.: Mehr sein als scheinen. Verlag: Die Brücke, W. Neumann, Berlin. 0,20 RM.

Für Heer und Heimat. Verlag der Essener Druckerei Gemeinwohl, Essen. 0,05 RM.

3. Im Verlage des Evangelischen Pfarrvereins der Provinz Pommern ist eine Kirchenkarte von Pommern erschienen. Die Karte ist durch Pfarrer Wernicke in Stolp in Pommern, Bismarckplatz 3, zum Preise von 10 RM. oder in 4 einzelnen Teilen zum Preise von je 2,50 RM. zu beziehen. Die Bestellung erfolgt zweckmäßig unter Einwendung des Betrages auf das Postcheckkonto Stettin Nr. 8882 des Pomm. Pfarrvereins. Wir empfehlen den Kirchengemeinden die Beschaffung der Karte und erklären uns mit der Übernahme der Kosten auf die Kirchenkassen einverstanden.

4. Paul Althaus: „Der Herr der Kirche.“ Heft 22: Christus gestern und heute. 31. Seiten. 1940. Preis kartoniert 60 Pf.; bei Dauerbezug 50 Pf. — Drei Predigten: Hebr. 13, 7—8: Luther. Matth. 3, 1—12: Komm, Herr Jesu? Joh. 3, 16: Also hat Gott die Welt geliebt.

Hans Werner Jensen: Christliche und nichtchristliche Eheauffassung, dargestellt am Konfuzianismus. Eine missionswissenschaftliche Untersuchung. 134 Seiten. 1940. (Allgemeine Missionsstudien 24). Preis 3,50 RM.

Julius Richter: Deutsche evangelische Missionsfelder. Geschichte und gegenwärtiger Stand (1939). 235 Seiten. 1940. Preis 3 RM.; gebunden 4 RM. C. Bertelsmann, Verlag, Gütersloh.

Notiz

Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein von der Preussischen Haupt-Bibelgesellschaft, Berlin, herausgegebenes Empfehlungsblatt der Kirchenkollekte vom 12. Mai 1940 bei, auf das wir hinweisen.

1 Beilage

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 6. Mai 1940.

(Nr. 48.) Familienforschung.

- a) Gesucht wird Urkunde über den Tod von Maria Elisabeth Neubarth, geb. Nenn (en), ev., geboren 15. August 1778 in Neustüditz, Kreis Arnswalde; zuletzt urkundlich nachgewiesen 1821 im Taufbuch der Kirche zu Ritzig; der Ehemann, der herrschaftliche Jäger Johann Gottfried Neubarth, starb am 12. Oktober 1825 in Quisbernow bei Woldisch-Inchow. Für Ermittlung der Urkunde wird eine Sondergebühr von 50 RM. erstattet.
Arthur Kreß, Berlin-Neukölln, Flughafenstraße 52, III.

Tgb. K Nr. 1326.

- b) Umgebung Belgard (Kreis Belgard und Nachbarkreise).
Für den Nachweis der Urkunde über die Geburt und Taufe von Charlotte Bunde, geboren Anfang November 1766, zahle ich eine Sondergebühr von 50 RM. Sie wurde um 1787 mit dem Bauern Johann Christian Jeske getraut. Aus der Ehe gingen hervor:
Christine Friederike Jeske, geb. Februar 1788,
Charlotte Caroline Jeske,
Christian Ferdinand Jeske,
Johanne Hypolita Jeske, geb. um 1799.

Nachricht erbittet Arthur Kreß, Berlin-Neukölln, Flughafenstraße 52, III.

Tgb. K Nr. 1326 II

- c) Gesucht: Taufeintrag der Maria Susanne Elisabeth Geibler, natürliche Tochter des jzt. Landmessers Georg Ludwig Geibler, die am 5. August 1813, vierzigjährig, den Regierungsfondukteur Heinrich Wilhelm Bublitz heiratete, also um 1773 am Madüsee geboren sein mußte. Für die Taufurkunde vergüte ich 10 RM.

Nachricht erbeten an: Dr.-Ing. Theodor Vogel in Schweinfurt.

Tgb. K Nr. 1332 II.

- d) Als Schriftleiter christlicher Blätter brauche ich für meinen arischen Nachweis die Geburtsurkunden:

1. von August Friedrich Wilhelm Berg, geboren zwischen 1770—1780,

2. von Christine Luise Witt, geboren zwischen 1770—1780.

Für jeden Schein zahle ich 5 Mark. Der Geburtsort liegt höchstwahrscheinlich in Pommern, rechts der Oder.

Pastor Lassaßn, Bardsburg, Westpr.

Tgb. K Nr. 1339 II.

- e) Gesucht werden: Sämtliche Geburtsurkunden Daniel Witte, in der Zeit von 1705—1715. Bei Zusendung derselben wird ein Honorar von 6 Mark je Urkunde gegeben.

Zuschriften erbittet Barbara Witte, Berlin W 62, Nettelbeckstraße 17.

Tgb. K Nr. 1347 II.

- f) Gesucht werden:

1. Die Geburtsurkunde von Katharina Lublow, geboren etwa um 1800 oder früher in den hinterpommerschen Kreisen, Stolp, Schlawe, Rummelsburg;

2. die Traurkunde von Michael Jakob R a d d a h , geb. 6. 2. 1805 in Wobeser, getraut mit der Katharina L u b l o w etwa in den Jahren 1827 bis 1830, ebenfalls in den hinterpommerschen Kreisen;
3. die Geburtsurkunde von Gottlieb Friedrich R o s i n , geb. am 17. Dezember 1807 etwa in den hinterpommerschen Kreisen, Rummelsburg, in der Nähe von Waldow, oder auch in den Kreisen Stolp und Schlawe;
4. die Geburtsurkunde von Anna Sophie Charlotte R i m z , geb. etwa 1807 als Tochter von Karl Ludwig Rimz im Kreise Rummelsburg oder Schlawe und Stolp;
5. die Sterbeurkunden von Johann Wilhelm R i r s c h b a u m , geb. um 1800 und früher (Beruf Schuhmacher, auch Arbeiter), und seiner Ehefrau Dorothea Maria, geb. S c h m i d t , geb. am 3. Mai 1789 in Alt-Damerow, Kreis Stolp.

Für Beschaffung der Urkunden zahle ich außer den üblichen Gebühren für jede Urkunde eine Sondergebühr von 3 Mark bei Voreinsendung (nicht Nachnahme).

L e o M u n z k e , Stettin 11, Forst-Wessel-Allee 66.

Tab. K. Nr. 1398 II.